



# STADT VIECHTACH

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.01.2023 die Änderung des Bebauungsplans

#### **„Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14**

in der Fassung vom 09.01.2023 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 09.01.2023 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter [www.viechtach.de](http://www.viechtach.de) einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 18.01.2023

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister